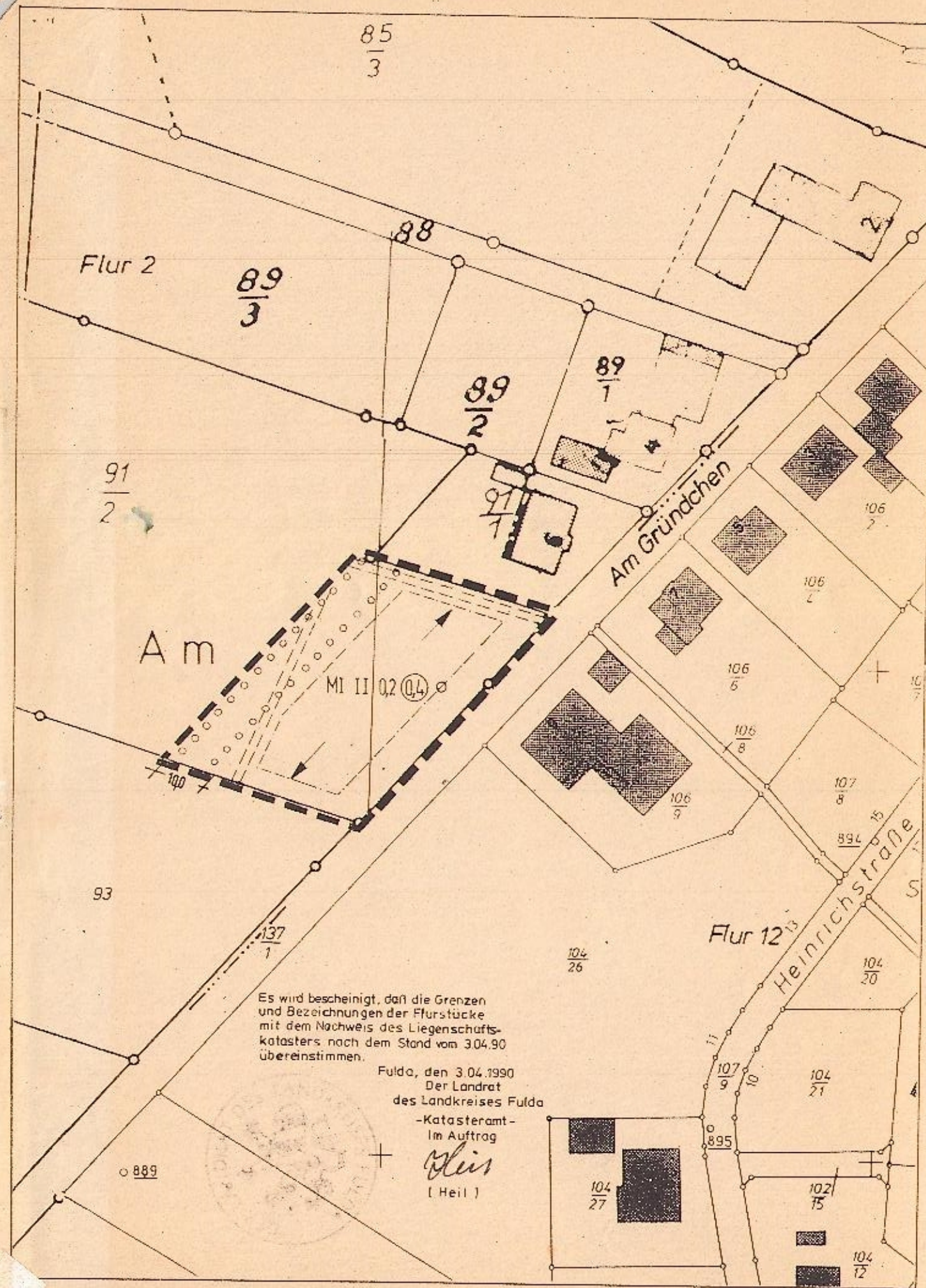




BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE KALBACH IM ORTSTEIL MITTELKALBACH, NR. 4 " DER OBERE HOFACKER "

Dieser Bebauungsplan wird aufgestellt auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen:

1. des Baugesetzbuches (BauGB)
2. der Bauhütungsverordnung (BauNVO)
3. der Planzeichenverordnung (PlanZVO)
4. des § 5 Hess. Gemeindeordnung
5. und der auf § 9 (4) Baugesetzbuch / Bundesbaugesetz beruhenden Hess. Verordnung vom 28.01.1977 (GVBl. I S. 102) in Verbindung mit § 118 HBO

PLANZEICHEN UND ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES
 - BAUGRENZE (§23 (3) BauNVO)
 - LEITUNGSRECHT (§9 (1) NR.21. BauGB)
 - MI MISCHGEBIET (§6 BauNVO)
 - II MAX. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§17 (4) BauNVO)
 - 0,2 GRUNDFLÄCHENZAHL (§19 BauNVO)
 - 0,4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§20 BauNVO)
 - OFFENE BAUWEISE (§22 (2) BauNVO)
 - ↔ HAUPTFIRSTRICHTUNG (§9 (1) NR. 2 BauGB)
 - ◻ UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§9 (1) NR.25a BauGB)
- EINE SIEBENREIHIGE MEHRSTUFIGE BEPFLANZUNG MIT STANDORTGERECHTEN LAUBGEHÖLZEN IST ANZULEGEN.

VERFAHRENSVERMERKE

I. Die Beteiligung der Bürger gem. §3 (1) BauGB an diesem Bauleitplanverfahren wurde am 02.02.90 ortsüblich bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung erhielt den Hinweis, daß die Bürger in der Zeit vom 07.02.90 bis am 17.02.90 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung des Vorentwurfs haben.

Kalbach, 11.06.90
Gemeindevorstand der Gemeinde Kalbach
Bürgermeister

II. Die Gemeindevertretung hat am 23.01.90 die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 beschlossen. Der Beschluß wurde am 02.02.90 ortsüblich bekanntgemacht.

Kalbach, 11.06.90
Gemeindevorstand der Gemeinde Kalbach
Bürgermeister

III. Der Entwurf zur Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 hat mit Begründung über die Dauer eines Monats vom 12.02. bis 12.03.90 einschließlich öffentlich ausgelegt.

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 02.02.90 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Kalbach, 11.06.90
Gemeindevorstand der Gemeinde Kalbach
Bürgermeister

IV. Die Gemeindevertretung hat nach § 10 BauGB am 24.04.90 den Bebauungsplan Nr. 4 als Satzung beschlossen.

Kalbach, 11.06.90
Gemeindevorstand der Gemeinde Kalbach
Bürgermeister

Für Satzungen gem. § 118 HBO ist die Durchführung eines Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich.

V. Genehmigungsvermerke

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Verfügung vom 18. Okt. 1990, Az.: 34-KALBACH 11

Regierungspräsidium Kassel
Im Auftrage:

Stein

VI. Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 4 wurde am 16.11.90 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung enthielt die Angaben über Zeit und Ort der Einsichtnahme in den Bebauungsplan Nr. 4 - 3. Änderung -

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 4 rechtsverbindlich.

Kalbach, 28.1.91
Gemeindevorstand der Gemeinde Kalbach
Bürgermeister

GEMEINDE KALBACH, OT MITTELKALBACH
BEBAUUNGSPLAN NR. 4
"DER OBERE HOFACKER"

III. ÄNDERUNG GEM. §2 (4) BauGB

